

WASSERLEITUNGSORDNUNG

Beschluss der Genossenschaftsversammlung vom 23. Jänner 2000

I.

Aufgaben der Genossenschaft

Die Wassergenossenschaft ist aufgrund freier Übereinkunft laut § 74 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes von 1959 gebildet. Diese handelt nach den von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Satzungen und besitzt Rechtspersönlichkeiten. Die Wasserversorgungsanlage dient zur Versorgung mit Trink- Nutz- und Löschwasser für alle Mitglieder der Genossenschaft.

Die Genossenschaft hat für die Instandhaltung der Anlage, sowie für die Schaffung und Erhaltung einer angemessenen Rücklage zur Bestreitung von unvorhergesehenen Auslagen, die von den laufenden Betriebseinnahmen nicht gedeckt werden können, zu sorgen.

II.

Mitgliedschaft und Anschlussbedingungen

Mitglieder der Genossenschaft können nur Eigentümer einer Liegenschaft sein.

Die Abgabe von Wasser an Besitzer von Liegenschaften erfolgt nur über deren Ansuchen und nach Erwerb der Mitgliedschaft nach Leistung der Anschlussgebühr.

Dem Ersuchen ist ein Lageplan sowie die Anmeldung beizuschließen.

Die Anschlussgebühr und die weiteren Beitragszahlungen werden in einer Gebührenordnung aufgrund von Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung festgelegt.

III.

Nachträgliche Einbeziehung und Besitzwechsel

Wer eine in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaft erwirbt, wird Mitglied der Wassergenossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.

Der Besitzwechsel einer Liegenschaft ist vom bisherigen Eigentümer innerhalb 3 Tagen der

Genossenschaft anzuzeigen. Unterlässt er dies, so bleibt er für alle Zahlungen verpflichtet, bis die Meldung durch ihn oder seinem Rechtsnachfolger erfolgt.

IV.

Wasserversorgungsanlagen und Anschlüsse

Wasserversorgungsanlagen sind: Quelfassungen, Brunnen, Pumpanlagen, Hauptleitungen, Haupt,- Nebenleitungen, Hauptschieber, Schächte, Hauszuleitungen mit Straßenschieber, Hydranten und Wasserzähler.

Wasserversorgungsanlagen und Anschlüsse der Wassergenossenschaft enden jeweils außerhalb eines Objektes.

Hauptleitungen sind ein Bestandteil der Versorgungsanlage. Sie beginnen am Anschluss des Hauptversorgungsstranges und enden am Haus-Straßenventil.

Wasserzähler sind Eigentum der Mitglieder und sind von diesen anzukaufen. Sie müssen bei der Installierung gültig geeicht sein und unterliegen alle 5 Jahre der amtlichen Eichpflicht. Der Austausch von eichpflichtigen Wasserzählern wird vom Beauftragten der Wassergenossenschaft durchgeführt.

Die Kosten für den Tausch von Wasseruhren für Eichung oder im Reparaturfalle usw. sind vom Mitglied zu tragen.

Leitungen zu den Liegenschaften beginnen beim Haus-Straßenventil und führen bis zum Objekt.

Die Durchführung des Anschlusses ist rechtzeitig mit der Wassergenossenschaft abzusprechen bzw. festzulegen. Bei Durchführung des Anschlusses werden sämtliche Kosten für den Straßenabsperrschieber, die Hauszuleitung bis zum Wasserzähler dem Bauwerber inkl. Arbeitszeit, Material und Mwst. in Rechnung gestellt.

Anschlüsse an Wasserversorgungsanlagen werden nur nach Bezahlung der vorgeschriebenen Anschlussgebühr und nach erfolgter schriftlicher Unterzeichnung der Vereinbarung über den Anschluss ausgeführt. Die Installationsfirma bestimmt jeweils die Genossenschaft.

Der Hausanschluss umfasst:

die Abzwegleitung, Hausabsperrventil, Zuleitung und den Wasserzähler, ferner die hierzu erforderlichen Erdarbeiten, Schutzrohre, Gebühren usw.

Anschlussleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von 1 Zoll haben, sofern keine andere Vorschrift besteht.

Die Bewilligung zum Durchgraben von fremden Grundstücken hat der Anschlussweber durch eine Einverständniserklärung des Betroffenen Grundbesitzers beizubringen.

Bei Grabarbeiten auf den öffentlichen Straßen und Wegen ist beim Gemeindeamt, der Landesstraßenverwaltung und Bundesstraßenverwaltung anzusetzen. Die Energie AG, Post und Telegrafverwaltung ist zu verständigen. Erforderlichenfalls ist eine straßenpolizeiliche Bewilligung einzuholen.

V.

Anschlussgebühren, Wasserbezugsgebühr und Beitragsleistungen

Die Gebühren und Beiträge werden durch Beschluss der Vollversammlung in der Gebührenordnung festgesetzt oder abgeändert.

Nach der Bezahlung der in der Gebührenordnung festgesetzten Anschlussgebühr erwirbt das Mitglied das Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage.

In besonders gelagerten Fällen behält sich die Genossenschaft die Einhebung eines Baukostenbeitrages der von der Vollversammlung in der Gebührenordnung festgesetzt wird. (Bei Erschließung einer zusätzlichen Wasserquelle, eines Brunnens oder Verlängerung der Haupt-Nebenleitung).

Mitglieder haben eine durch die Gebührenordnung festgesetzte Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Als Wasserbezug (Verbrauch) gilt auch das durch Leitungsschäden ungenützt über den Zähler abfließende Wasser.

Wenn kein Abbuchungsauftrag bei der Bank erteilt wird, dann ist die Wasserbezugsgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzuzahlen.

VI

Maß der Wassernutzung und Einschränkungen bei Wassermangel

Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf wechselnde Niederschlagstätigkeit und durch Einfluss von technischen Gebrechen jeweils zur Verfügung steht.

Jedes Mitglied hat das Recht aus der in seiner Liegenschaft genehmigten Wasserleitung nach Maßgabe seiner Beitragsleistungen Wasser zu allen häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und sonst genehmigten Zwecken zu entnehmen.

Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrage des Ausschusses sofort einstellen.

- a) die Auffüllung von Schwimmbecken
- b) das Garten- und Straßenspritzen mit Schläuchen
- c) das durchlaufen lassen von Wasser bei Frostgefahr oder zu Zwecken der Kühlung bei Hitze.
- d) das Waschen von Autos und Großgeräten
- e) bei Gewerbebetrieben die Verwendung von Wasser für die Produktion.

Die Wassergenossenschaft behält sich in diesem Rahmen zur Abstellung von Wasserverschwendung Maßnahmen vor. Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die Wassergenossenschaft abgesehen von einer Strafanzeige berechtigt eine Vertragsstrafe zu erheben. Bei Jenen wird der 10fache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme

zugrunde gelegt, mindestens jedoch ein Verbrauch von 100 m³. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht festgestellt werden, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.

Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung der von der WG angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

VII.

Errichtung und Überprüfung von Neuanlagen.

Die Genossenschaft ist zur Kontrolle von im Bau befindlichen Anlagen berechtigt. Dem hierzu beauftragten Organ ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gewähren.

Der Besitzer hat dafür zu sorgen, dass die Absperrschieber freigehalten und die dazugehörige Hinweistafel gut sichtbar und maßgerecht angebracht werden kann.

Die Hausanlage muss entleerbar sein (nach dem Zähler) und frostsicher verlegt werden. Der Wasserzähler ist im Hause frostsicher und leicht zugänglich sowie ablesbar anzubringen. Auftretende Frostschäden gehen zu Lasten des Mietgliedes. Eine Wasserentnahme darf ausschließlich nur nach dem Wasserzähler erfolgen.

VIII.

Meldepflicht bei Schäden und Instandhaltung der Anlage

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Leitungsanlagen in ordentlichen Zustand zu erhalten und wahrgenommene Schäden unverzüglich beheben zu lassen.

Wahrgenommene Unterbrechungen oder Verminderungen des Wasserzulaufs, sowie Rohrbrüche, Störungen und Beschädigungen des Wasserzählers sind dem Obmann unverzüglich zu melden.

Die eigenmächtige Absperrung eines Straßenventiles ist verboten.

Die Wasserentnahme für andere als Feuerlöschzwecke bedarf der Bewilligung des Feuerwehrhauptmannes und kann nur für außergewöhnliche Fälle gestattet werden.

Die Füllung von Löschbehältern ist nur nach Absprache des Obmanns mit dem jeweiligen Feuerwehrhauptmann gestattet.

IX.

Schadenhaftung

Die Wassergenossenschaft haftet für keine Schäden, die durch den Ausfall der Wasserversorgung entstehen.

Bezüglich der Ersatzleistung für Schäden, die durch die Wasserleitung entstehen

bzw. entstanden sind, finden die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Der Wasserbezugsberechtigte haftet für jeden Schaden, den er der Genossenschaft vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit zugefügt hat.

Dies gilt insbesondere bei Beschädigung des Straßenabsperrschiebers durch eigenmächtige Betätigung. Lassen sich die Anteile der Schuld nicht feststellen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.

Bei groben Verstößen gegen die Wasserleitungsordnung, insbesondere bei Schädigung der Genossenschaft kann die Versorgung fristlos eingestellt werden.

X.

Zahlungsversäumnisse

Rückständige Genossenschaftsbeiträge müssen auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben werden.

Bei Uneinbringlichkeit der Forderung steht es der Genossenschaft frei die weitere Wasserentnahme zu versagen, bis das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger die Forderung erfüllt hat.

XI.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

In Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, tritt § 19 der Satzung in Kraft.

In sonstigen Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Bad Leonfelden zuständig.

XII.

Verpflichtungserklärung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dass es für die Instandhaltung und dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage seine Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung stellt und an die verlegten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend macht.

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen.

Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden.

Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke und nach Maßgabe der Beitragsleistung entnommen werden. Es ist untersagt den nur für den Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen.

Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

Mit Ausnahme für Feuerlöschzwecke verlangt jede Entnahme aus dem Hydranten eine vorherige Genehmigung durch den Obmann.

XIII.

Haftung

Die Wasserversorgung erfolgt nach dem jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck,-Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Forderungen und Schadensersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für das Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes können nicht gestellt werden.

Die WG. haftet für keine unmittelbaren Schäden, welche durch den Ausfall oder einer Minderung der Wasserversorgung entstehen.



Obmann